

Artikel 51 DSGVO

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige [Behörden](#) für die Überwachung der Anwendung dieser [Verordnung](#) zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung](#) geschützt werden und der freie Verkehr [personenbezogener Daten](#) in der Union erleichtert wird.

(2) Jede [Aufsichtsbehörde](#) leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser [Verordnung](#) in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die [Aufsichtsbehörden](#) untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.

(3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine [Aufsichtsbehörde](#), so bestimmt dieser Mitgliedstaat die [Aufsichtsbehörde](#) die diese [Behörden](#) im Ausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen [Behörden](#) die Regeln für das Kohärenzverfahren nach [Art. 63 DSGVO](#) einhalten.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie [unverzüglich](#) alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 117](#), [Erwägungsgrund 118](#), [Erwägungsgrund 119](#), [Erwägungsgrund 120](#); § 17 BDSG, § 18 BDSG

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo51>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung